

Ausschussvorlage WVA 21/18 – Teil 1
öffentlich vom 21.10.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2390**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“ (Drucks. 21/2390) Stellung nehmen zu können.

Der DGB unterstützt die Ziele des Hessischen Energiegesetzes, wie sie in § 1 Abs. 1 verankert sind. Um diese zu erreichen, müssen die Anstrengungen jedoch weiter intensiviert werden. Dem steht der Gesetzentwurf der FDP entgegen.

Wie der aktuelle Energiemonitoring-Bericht des Landes Hessen (2024) aufzeigt, war der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in den vergangenen Jahren der Haupttreiber für den Ausbau erneuerbarer Energien in Hessen gewesen. So kamen im Jahr 2023 680 Megawatt und im ersten Halbjahr 2024 knapp 358 Megawatt neu hinzu. Um die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen, ist eine weitere Beschleunigung der Energiewende erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf weist jedoch in die Gegenrichtung.

Die FDP plant mit ihrem Gesetzentwurf die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf landeseigenen Gebäuden und größeren landeseigenen Parkplätzen (§ 9a HEG) und die Installation von PV-Anlagen auf nicht landeseigenen größeren Stellplätzen (§ 12 HEG) abzuschaffen. Sie begründet ihren Gesetzentwurf damit, dass die geltenden Regelungen zu bürokratisch und nicht wirtschaftlich seien. Diese Position teilen wir ausdrücklich nicht.

Bereits jetzt gibt es im Hessischen Energiegesetz umfassende Ausnahmeregelungen und Befreiungstatbestände. So werden bereits jetzt umfassend rechtliche, bauliche, städtebauliche, technische, wirtschaftliche und sonstige Gründe berücksichtigt, die einer Installation von PV-Anlagen entgegenstehen könnten. Dabei gelten für private Akteure weitergehende Ausnahmeregelungen und Befreiungstatbestände (vgl. hierzu § 12, Abs. 2, Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 HEG). Daher sind die Argumente der FDP nicht nachvollziehbar.

Würde die Pflicht gestrichen, würde dies vielmehr den weiteren Ausbau von PV-Anlagen beeinträchtigen. Daher sollten die bestehenden Regelungen nicht verändert werden.

15. Oktober 2025

Kontaktperson:

Liv Dizinger

Abteilungsleitung

Strukturpolitik und Europapolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Hessen-Thüringen

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77

60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 273005-46

Mobil: +49 171 8658334

Liv.Dizinger@dgb.de

<https://hessen-thueringen.dgb.de/>



Allerdings sollten die Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt werden, um die Umsetzung privater und öffentlicher Installationsprojekte voranzutreiben.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Dizinger", on a light background.

Liv Dizinger
Abteilungsleiterin Struktur-/Europapolitik
DGB Bezirk Hessen-Thüringen

Hessischen Energiegesetzes - (HEG)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag

16.10.2025

Stellungnahme

Die VhU unterstützt den Gesetzentwurf der FDP zur ersatzlosen Aufhebung der §§ 9a und 12 des Hessischen Energiegesetzes (HEG). Es wird der Begründung zugestimmt, dass eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV) auf landeseigenen Gebäuden sowie auf neu errichteten Stellplatzflächen mit mehr als 50 (bzw. 35) Stellplätzen mehr Bürokratiekosten erzeugt als Nutzen stiftet. Gleichwohl gilt, dass die Nutzung bereits versiegelter oder infrastrukturell vorbelasteter Flächen für PV-Anlagen dazu beitragen kann, Nutzungskonflikte mit anderen Landnutzern, etwa der Landwirtschaft, zu reduzieren und Gemeinwohlinteressen wie die Nahrungsmittelsicherheit und ausgewogene Selbstversorgungsgrade zu erfüllen.

Aus Sicht der VhU ist die Streichung der PV-Pflicht für neue Stellplätze (§ 12 HEG) entscheidend, da sie Investitionen privater Vorhabenträger in dringend benötigte Stellplätze erleichtert, Planungslasten vermeidet, Rechtssicherheit erhöht und kommunale Kontroll- sowie Ausnahmeverfahren entfallen lässt.

Nach mittlerweile 25 Jahren seit der Einführung des EEG ist die PV-Technik marktreif und PV-Investitionen sind am Markt wettbewerbsfähig. Dort, wo die Installation sinnvoll ist, wird sie auch ohne die geltende Pflicht erfolgen. Pflichtregime oder zusätzliche staatliche Subventionen auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene wie durch das EEG oder besagte Vorgaben im HEG sind nicht mehr erforderlich und können entfallen.

Die Aufhebung der Pflicht für landeseigene Gebäude (§ 9a HEG) berücksichtigt technische, rechtliche und wirtschaftliche Restriktionen. Gleichzeitig kommt der öffentlichen Hand in der Energie- und Klimapolitik eine Vorbildfunktion zu. Wenn der Gesetzgeber nun anerkennt, dass starre PV-Pflichten selbst für landeseigene Gebäude nicht sinnvoll sind, sollte eine politische Debatte über weitere allgemeine PV-Pflichten für Privatpersonen künftig unterbleiben.

VDE e. V. • Merianstraße 28 • 63069 Offenbach am Main

Vorstand

20.10.2025
Zeichen vs/mj
Tel. +49 69 6308-201
vorstand@vde.com

Stellungnahme

der Technologie-Organisation VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) zur mündlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“ – Drucks. 21/2390, 30. Oktober 2025

Im Wirtschaftsausschuss des Hessischen Landtags wurde eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“ – Drucks. 21/2390 – beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik als Anzuhörender zum genannten Gesetzentwurf benannt.

Das Präsidium und der Vorstand des VDE danken für das mit der Benennung entgegengebrachte Vertrauen. Für den VDE wird der VDE Vorstandsvorsitzende / CEO, Ansgar Hinz an der Anhörung teilnehmen. Der VDE ist im entsprechenden Register des Hessischen Landtags eingetragen.

A. Über die Technologie-Organisation VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

Der VDE ist die größte Technologie-Organisation in der Europäischen Union und steht seit dem Jahr 1893 für Wissen, Fortschritt und Sicherheit. Als einzige Organisation weltweit vereint der VDE dabei Wissenschaft, Standardisierung, Prüfung, Zertifizierung und Anwendungsberatung unter einem Dach. Das VDE Zeichen gilt seit mehr als 100 Jahren als Synonym für höchste Sicherheitsstandards und Verbraucherschutz. Im VDE Netzwerk engagieren sich über 2.000 Mitarbeiter/-innen an über 60 Standorten weltweit. Mehr als 100.000 ehrenamtliche Experten/-innen und rund 1.500 Unternehmen gestalten im Netzwerk VDE eine lebenswerte Zukunft: vernetzt, digital, elektrisch. Der VDE gestaltet die e-diale Zukunft. Sitz des VDE ist Frankfurt am Main.

Der VDE ist eine gemeinnützige Technologie-Organisation und kein Industrie- bzw. Branchenverband. Der VDE ist eine wissenschaftlich-technische Organisation. Der VDE agiert komplett unabhängig und nimmt keine Mandate von Dritten zur Interessenvertretung an. Der VDE bietet der Gesellschaft und der Politik technologisches Knowhow zum Wohle des Technologiestandortes Deutschland an. Der VDE nimmt eine Tätigkeit wahr, die im öffentlichen Interesse ist.

Der Bundesgesetzgeber Deutscher Bundestag vertraut dem VDE:

So sind zum Beispiel entsprechend dem § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind.

Auch hinsichtlich der von der Bundesregierung aufgelegten „Roadmap Systemstabilität“ spielt der VDE eine maßgebende Rolle: Von den 51 definierten Prozessen werden 26 Prozesse vom VDE als Single Point of Contact verantwortet.

[Roadmap Systemstabilität \(Bundeswirtschaftsministerium\) – VDE FNN treibt maßgeblich Umsetzung voran](#)

<https://www.vde.com/de/fnn/themen/systemstabilitaet/roadmap-systemstabilitaet>

B. Hintergrund der Anhörung

Mit der Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) im Jahr 2022 wurden unter anderem die landeseigenen Ziele an die nachgeschärften Klimaschutzziele des Bundes angepasst. So wurde festgeschrieben, die Klimaneutralität sowie die Deckung des Energieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2045 zu erreichen – fünf Jahre früher als ursprünglich geplant.

Hintergrund war der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der damit einhergehenden Änderung des Klimaschutz-Gesetzes. Der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 erklärte Teile des Klimaschutzgesetzes für verfassungswidrig, weil es die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen nicht ausreichend schützte. Das Gericht entschied, dass der Klimaschutz Verfassungsrang hat und der Gesetzgeber verpflichtet sei, die Freiheit nachfolgender Generationen durch eine angemessene und rechtzeitige Verteilung von Klimaschutzlasten zu sichern.

Um dieser neuen rechtlichen Situation auf Bundesebene Rechnung zu tragen, wurden die Ziele des Hessischen Energiegesetzes ergänzt um die Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt zu beschleunigen, wurde im Hessischen Energiegesetz auch verankert, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Angelehnt an die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- bzw. Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes wurden die energetischen Anforderungen an landeseigene Gebäude aus einer Vorbildfunktion heraus angepasst und erhöht. Außerdem wurde eine Photovoltaikpflicht für landeseigene Gebäude (§ 9a HEG) sowie landeseigene und vor allem auch nicht-landeseigene Stellplätze (letzteres in § 12 HEG) eingeführt.

Tenor des Landesgesetzgebers 2022 war, dass zum Gelingen der Energiewende alle verfügbaren Optionen zur Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden müssen, dazu zählen auch Photovoltaikanlagen.

C. Gegenwärtiger Stand und Änderungsbegehren der FDP-Landtagsfraktion

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksache 21/2390 vom 17.06.2025) der Fraktion der Freien Demokraten im Landtag von Hessen wird eine Änderung des Hessischen Energiegesetzes angestrebt.

Im Detail wird bemängelt, dass das Hessische Energiegesetz neue Vorgaben enthalte, die mit erheblichen wirtschaftlichen, baulichen und verwaltungsseitigen Belastungen verbunden seien.

Konkret werden die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen a) auf landeseigenen Gebäuden (§ 9a HEG) sowie b) bei der Errichtung größerer, nicht-landeseigener Parkplätze (§ 12 HEG) bemängelt.

Nach dem Dafürhalten der Fraktion der Freien Demokraten im Landtag von Hessen führten zudem zahlreiche Ausnahmetatbestände und Sonderregelungen zu großem bürokratischem Aufwand, während der tatsächliche Klimaschutzeffekt begrenzt bliebe. Insbesondere auf Seiten privater Vorhabenträger entstünden durch die PV-Pflicht auf Stellplätzen Investitions- und Rechtsunsicherheiten. Selbst auf landeseigenen Gebäuden könnten die PV-Anlagen nicht flächendeckend aufgebracht werden, da der Denkmalschutz, die jeweilige Dachstatik oder allgemeine Nutzungskonflikte dem gegenüberstünden. Die geforderte Nutzung von Stellplatzanlagen für PV führe zudem zu Zielkonflikten mit städtebaulichen Anforderungen, Verkehrsführung, Sicherheitsaspekten und wirtschaftlicher Belastbarkeit – vor allem im Bereich des Handels, der Logistik und der kommunalen Planungsträger.

Das ursprüngliche Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, lasse sich, so die Fraktion der Freien Demokraten im Landtag von Hessen, wirksamer durch passgenaue Förderinstrumente und Investitionsanreize erreichen. Der „Fokus auf ein starres Pflichtmodell“ verkenne die „Notwendigkeit technologieoffener, wirtschaftlich tragfähiger und lokal angepasster Lösungen“.

Eine Lösung sieht die Fraktion der Freien Demokraten im Landtag von Hessen in einer ersatzlosen Aufhebung der §§ 9a und 12 des Hessischen Energiegesetzes. Damit würde die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf landeseigenen Gebäuden sowie auf neu errichteten Stellplatzflächen mit mehr als 50 (bzw. 35) Stellplätzen entfallen. Zudem würde das Land Hessen damit künftig auf Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und Anreizsysteme setzen. Dies führe – so die FDP-Fraktion – zu einer Stärkung der Eigenverantwortung von Bauherren und Investoren. Gleichzeitig werde unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden.

D. Bewertung des Gesetzentwurfes der Fraktion der Freien Demokraten

Als wissenschaftlich-technische Organisation äußert sich der VDE in erster Linie zur technischen Bewertung der genannten Optionen. Zudem zeigt der VDE auf, welche Lösungen aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht – eingebettet in den gesellschaftlichen Kontext – als sinnvoll erachtet werden. Ob und in welcher Form diese technische Lösung in gesetzliche Regelungen überführt werden sollte, ist eine rein politische Entscheidung außerhalb des VDE Zuständigkeitsbereichs. Der VDE steht für Technologieoffenheit.

Wenn eine PV-Anlage an das Netz angeschlossen wird, muss diese die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des entsprechenden Netzbetreibers erfüllen und damit auch die entsprechende Technische Anschlussregel (TAR).

Der VDE hat mit seinem Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) Technische Anschlussregeln für den Netzanschluss auf allen Spannungsebenen (TAR) geschaffen.

Das ist ein bundesweit einheitliches Regelwerk, das für eine sichere Netzintegration erneuerbarer Energien, Interoperabilität der Netze sowie Investitions- und Planungssicherheit steht. Das einheitliche Regelwerk ist Voraussetzung für den sicheren Betrieb der Stromnetze.

Für die Erstellung und Bearbeitung der Technischen Anschlussregeln bilden die Europäischen Network Codes den Rahmen. Sie sind europaweit harmonisierte Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromaustausch.

Grundsätzlich gilt: Größere PV-Anlagen sind effizienter als viele Kleinere. Zur Schonung finanzieller Ressourcen muss die Frage zum technologieoffenen Energiemix dahingehend beantwortet werden, wie mit minimalen Investitionen ein bezahlbares, umweltverträgliches, versorgungssicheres und resilientes Energiesystem etabliert werden kann. Dazu sollte der Ordnungsrahmen systematisch auf die Entwicklung des Gesamtsystems (inkl. Verkehr, Wärme) fokussiert werden.

1. Fokus: Photovoltaik-Pflicht für landeseigene Gebäude

Eine vollständige Abkehr von der bestehenden Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf landeseigenen Gebäuden wird aus technischer und systemischer Sicht nicht empfohlen.

Begründung:

- Vorbildfunktion: Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden haben eine starke Signalwirkung für die Bürgerinnen und Bürger, wenn diese auch in die Pflicht genommen werden sollen. Eine Abkehr von der Pflicht könnte das gesellschaftliche Meinungsbild gegenüber erneuerbaren Energien schwächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern.
- Das aktuelle Gesetz ist ausreichend flexibel ausgestaltet: Gebäude, die aus statischen oder baulichen Gründen nicht für PV-Anlagen geeignet sind, sind bereits heute von der Pflicht ausgenommen.
- Die dezentrale Erzeugung von PV-Strom in Gebäudenähe stellt die verbrauchsnaheste und verlustärmste Form der Nutzung erneuerbarer Energien dar. Zudem ist es aus Ressourcensicht ineffizient, wertvolle landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen-PV zu nutzen, während geeignete Dachflächen ungenutzt bleiben.
- Der Mehraufwand durch PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden ist – insbesondere bei bereits vorhandener Dachstruktur – überschaubar. Zwar entstehen Investitions- und gegebenenfalls Verwaltungsmehrkosten (z. B. bei Ausnahmegenehmigungen), diese sind jedoch im Verhältnis zu den langfristigen Energieeinsparungen vertretbar. Da in Hessen keine allgemeine PV-Pflicht für private Wohngebäude besteht, entsteht bei Beibehaltung der Pflicht für öffentliche Liegenschaften kein Eindruck einer Ungleichbehandlung.

- Zusatznutzen: PV-Anlagen auf Dächern reduzieren den Wärmeenergieeintrag in obere Geschosse um etwa 20 % und wirken somit zusätzlich als passive Dämmmaßnahme. Dies trägt zur Energieeffizienz und zum sommerlichen Wärmeschutz bei.

Empfehlung zur Weiterentwicklung:

- Eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Regelung wäre die Verpflichtung zur Integration von Speichern oder Energiemanagementsystemen (EMS), um den Eigenverbrauch zu optimieren und Netzspitzen – insbesondere in der Sommer-Mittagszeit – zu reduzieren.
- Alternativ sollte die Nutzung von Lademanagementsystemen für Parkplätze mit Ladeinfrastruktur vorgesehen werden, um überschüssigen PV-Strom direkt vor Ort zu verwenden.
- Angesichts der Erfahrungen aus dem verachtungswürdigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine mit gezielten Angriffen auf die Energieinfrastruktur der Ukraine können lokale PV-Anlagen mit einer abgestimmten Speicherkomponente den Betrieb der Verwaltung vor Ort aufrechterhalten, wenn es zu fremdverursachten Stromausfällen kommen sollte.

2. Fokus: Photovoltaik auf Parkflächen

Bevor zusätzliche landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikprojekte herangezogen werden, sollte der Schwerpunkt eindeutig auf die Nutzung bereits versiegelter Flächen, insbesondere großer Parkplätze, gelegt werden. Diese bieten ein erhebliches Potenzial für eine flächenneutrale, gesellschaftlich akzeptierte und verbrauchsnahe Stromerzeugung.

Begründung:

- Doppelte Flächennutzung: Parkplätze sind bereits versiegelt und können durch PV-Überdachungen effizient doppelt genutzt werden – zur Stromerzeugung und gleichzeitigen Bereitstellung von Witterungsschutz/Beschattung.
- Der erzeugte Strom sollte möglichst vor Ort genutzt werden – insbesondere für Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder gebäudenahe Verbraucher. Dadurch werden Netze entlastet, Verluste minimiert und der Eigenverbrauchsanteil erhöht. Ob dies ab einer Nutzfläche von 50 qm rechtlich verpflichtend sein soll ist eine Einschätzung der Politik.
- Um eine unkontrollierte Einspeisung zu vermeiden, sind Energiemanagementsysteme (EMS) oder Speicherlösungen notwendig. Sie steuern Stromflüsse bedarfsgerecht und ermöglichen eine gezielte Nutzung, insbesondere in Verbindung mit Ladepunkten.

Empfehlung zur Weiterentwicklung:

Anstatt neue Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutztem Boden zu errichten, sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass bestehende Parkplatzflächen – insbesondere auf landeseigenen Grundstücken (z.B. ab 50 qm), an öffentlichen Einrichtungen und anderen Standorten – systematisch auf ihre Eignung für PV-Überdachungen geprüft und bevorzugt erschlossen werden.

3. Fokus: Betrachtung der Thematik aus Sicht der elektrotechnischen Normung

Der VDE steht auch für Normung und Standardisierung. Damit folgt er auch über 130 Jahre nach seiner Gründung dem Ansinnen des damaligen Gründungsvaters des VDE, Werner von Siemens, einen „ordnenden Rahmen“ zu geben.

Die vom VDE getragene DKE, Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, ist die von der Bundesregierung anerkannte nationale Normungsorganisation für die elektro- und informationstechnische Normung. Die DKE erarbeitet mit ehrenamtlichen Experten/-innen Normen und Standards für die Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Sie vertritt die deutschen Interessen im Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) und in der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (International Electrotechnical Commission – IEC).

Die unter Umständen politische Abkehr von starren Verpflichtungen zur Installation von PV-Anlagen darf nicht zu einem Rückschritt in der technologischen Entwicklung führen. Stattdessen sollte gezielt in die Weiterentwicklung und Anwendung innovativer PV-Systeme investiert werden – etwa gebäudeintegrierte Photovoltaik, flexible Modultechnologien oder netzgekoppelte Speicherlösungen. Die elektrotechnische Normung bietet hierfür bereits belastbare Grundlagen, die durch gezielte Förderprogramme und Forschungskooperationen weiter gestärkt werden können.

Technologieoffenheit bedeutet nicht Beliebigkeit, sondern die Ermöglichung vielfältiger, normativ abgesicherter Lösungen. Förderprogramme sollten daher an die Einhaltung technischer Mindeststandards gekoppelt sein und die Integration in bestehende normative Rahmenwerke unterstützen. So kann sichergestellt werden, dass Innovationen nicht nur marktfähig, sondern auch sicher und systemkompatibel sind.

Die vollständige Streichung der PV-Pflichten auf landeseigenen Gebäuden und Stellplätzen entzieht der Energiewende in Hessen ein wichtiges strukturelles Fundament. Gerade im Bereich öffentlicher Infrastruktur sind verbindliche Mindeststandards essenziell, um Vorbildfunktion, Planungssicherheit und langfristige Investitionsstabilität zu gewährleisten. Die elektrotechnische Normung bietet hierfür klare und praxiserprobte Vorgaben, die eine sichere und effiziente Umsetzung ermöglichen.

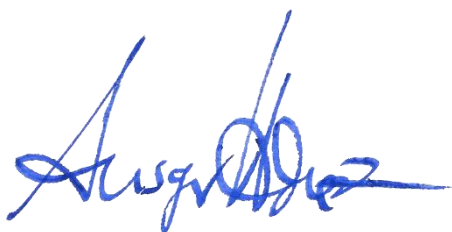
Verbindliche Standards für Neubauten – etwa hinsichtlich PV-Vorbereitung, Netzintegration oder Lastmanagement – schaffen nicht nur technische Klarheit, sondern auch wirtschaftliche Perspektiven für Hersteller, Planer und Betreiber. Sie sind ein unverzichtbares Element einer evidenzbasierten Energiepolitik, die auf Verlässlichkeit, Skalierbarkeit und Nachhaltigkeit setzt.

Die elektrotechnische Normung ist weit mehr als ein technisches Regelwerk – sie ist ein Garant für Sicherheit, Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

In einer Zeit, in der technologische Durchbrüche wie Künstliche Intelligenz, Wasserstofftechnologien und Quantencomputing die Märkte transformieren, bieten elektrotechnische Normen einen verlässlichen Rahmen für Entwicklung, Marktzugang und globale Anerkennung.

Sie schaffen Vertrauen, ermöglichen Interoperabilität und sichern die Qualität technischer Produkte und Prozesse.

- Die ersatzlose Streichung der PV-Pflichten sendet ein falsches Signal: Sie entwertet bewährte normative Standards und untergräbt die Verbindlichkeit technischer Mindestanforderungen.
- Die Argumentation der FDP-Fraktion, wonach Freiwilligkeit und Technologieoffenheit ausreichen, ignoriert die Notwendigkeit verlässlicher regulatorischer Leitplanken für Investoren und Planer.
- Ohne klare Vorgaben droht ein Flickenteppich lokaler Lösungen, der die Skalierbarkeit und Systemkompatibilität gefährdet.



Ansgar Hinz
VDE Vorstandsvorsitzender / CEO

Stellungnahme der Sonneninitiative e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag

Betreff: Streichung der §§ 9a und 12 des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

1. Einleitung

Die Sonneninitiative e.V. nimmt zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, der die Streichung der §§ 9a und 12 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vorsieht, wie folgt Stellung:

2. Bedeutung der Photovoltaik für die Energiewende in Hessen

Der Ausbau der Photovoltaik stellt einen tragenden Pfeiler der Energiewende in Hessen dar. Insbesondere in urban geprägten Räumen, in denen der Einsatz anderer erneuerbarer Energien – etwa der Windkraft – aus räumlichen, technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich ist, kommt der Solarenergie eine besondere Bedeutung zu.

Photovoltaikanlagen ermöglichen eine dezentrale Stromerzeugung unmittelbar an den Orten des Verbrauchs. In Verbindung mit Speicherlösungen und moderner Steuerungstechnik leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Stromnetze, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur Reduktion von Netzverlusten.

3. Bedeutung der §§ 9a und 12 HEG

Die in den §§ 9a und 12 HEG festgelegten Regelungen bilden einen wichtigen rechtlichen Rahmen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Hessen. Sie schaffen Anreize und Verbindlichkeiten, die erforderlich sind, um die landes- und bundespolitischen Klimaschutzziele zu erreichen und den Anteil dezentral erzeugter erneuerbarer Energie kontinuierlich zu steigern.

Eine Streichung dieser Bestimmungen würde nach Auffassung der Sonneninitiative e.V. die Zielerreichung der hessischen Energiewende erheblich gefährden. Sie würde den Ausbau von Photovoltaikanlagen – insbesondere auf kommunalen und gewerblichen Gebäuden – verlangsamen und das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in der dezentralen Energieerzeugung schwächen.

Die Sonneninitiative e.V. spricht sich daher nachdrücklich gegen die Streichung der §§ 9a und 12 HEG aus und plädiert stattdessen für eine Weiterentwicklung und Stärkung des hessischen Energiegesetzes im Sinne einer zukunftsfähigen, dezentralen und bürgergetragenen Energieversorgung.

4. Begründung im Detail

Grundsätzlich spricht sich die Sonneninitiative e.V. gegen starre gesetzliche Verpflichtungen beim Ausbau erneuerbarer Energien aus. Erfahrungsgemäß führt Freiwilligkeit jedoch nur dann zum Erfolg, wenn hinreichende wirtschaftliche und organisatorische Anreize bestehen.

Gerade auf landeseigenen Liegenschaften und öffentlichen Bestandsgebäuden stockt der Ausbau der Photovoltaik derzeit erheblich. In vielen Fällen wird die Möglichkeit zur Installation einer PV-Anlage nicht von Anfang an mitgedacht, obwohl sie technisch problemlos integrierbar wäre. Hier sind klare gesetzliche Vorgaben sinnvoll, um Planerinnen und Planern einen verbindlichen Denkanstoß zu geben.

5. Wirtschaftliche und ökologische Vorteile

Die Zusatzkosten einer Photovoltaikanlage sind im Verhältnis zu den Gesamtkosten eines Neubaus oder einer Sanierung öffentlicher Gebäude verschwindend gering. Der anfängliche Mehraufwand wird durch die Vorteile der Stromkosteneinsparung, der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes in kurzer Zeit mehr als ausgeglichen.

6. Nutzung bereits versiegelter Flächen

Auch die Nutzung bereits versiegelter Flächen – etwa von Parkplätzen – ist ökologisch wie gesellschaftlich besonders sinnvoll. Die Akzeptanz solcher Anlagen in der Bevölkerung ist erfahrungsgemäß sehr hoch und deutlich größer als bei Freiflächenanlagen. Zudem wird der erzeugte Strom genau dort bereitgestellt, wo er gebraucht wird – etwa vor energieintensiven Einrichtungen wie Schulen, Sporthallen oder Schwimmbädern.

7. Praktikable Ausnahmeregelungen

Darüber hinaus sieht das bestehende Gesetz bereits Ausnahmeregelungen vor, wenn der Aufwand oder die baulichen Gegebenheiten eine Installation unzumutbar machen. Diese Flexibilitätsklausel gewährleistet, dass die Vorgaben praxisgerecht umgesetzt werden können, ohne unverhältnismäßige Belastungen zu erzeugen.

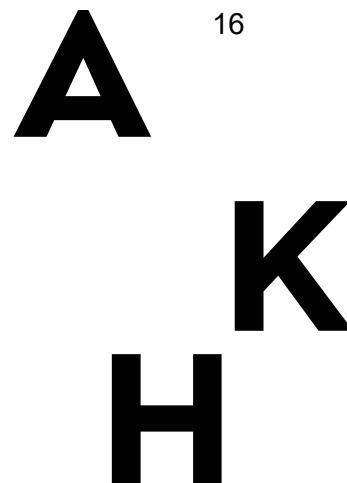
8. Einbindung privater Investoren und Bürgerenergiegesellschaften

Zudem spricht sich die Sonneninitiative e.V. ausdrücklich dafür aus, mehr private Investoren und Bürgerenergiegesellschaften in den Ausbau einzubeziehen.

Bürgerenergiegesellschaften sind bereit, die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen vollständig aus privatem Kapital zu tragen und somit öffentliche Haushalte zu entlasten. Das Land Hessen sollte hier gezielt die Zusammenarbeit mit Bürgerenergiegesellschaften fördern und sich an erfolgreichen Beispielen aus hessischen Großstädten wie Frankfurt und Darmstadt orientieren, wo solche Modelle bereits erfolgreich umgesetzt werden.

9. Fazit

Die Sonneninitiative e.V. bewertet die bestehenden Regelungen der §§ 9a und 12 HEG als ausgewogen, verhältnismäßig und erforderlich, um den Photovoltaikausbau in Hessen wirksam voranzubringen. Eine Abschaffung dieser Vorschriften würde die Dynamik der Energiewende schwächen und die Vorbildfunktion des Landes in Frage stellen.



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Frau H. Schnier und Frau M. Eisert
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

20. Oktober 2025

**Änderung des HEG
Drucksache 21/2390**

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Boddenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Die FDP begehrt als Antragstellerin die Aufhebung der Photovoltaik-Pflicht auf Dächern und Parkplätzen sowohl von landeseigenen Immobilien und von Parkplätzen von privaten Immobilienhaltern durch Streichung von § 9a, § 13 HEG.

Wir möchten in Erinnerung rufen, dass wir seinerzeit als AKH in der Anhörung zum Erlass des HEG darauf aufmerksam gemacht hatten, dass Stromerzeugung aber auch Klimaanpassungsmaßnahmen wie Kühlung oder Befeuchtung immer mehr an Relevanz gewinnen und zugleich aber strikte Nutzungsvorgaben für Dach- oder Parkflächen sich – auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten - als zu rigide Vorgabe erweisen können. Aus unserer Sicht ist erforderlich, systematisch in der Planung Flächenversiegelungsnotwendigkeiten zu prüfen und zu minimieren und dann allerdings dem aus der naturschutzrechtlichen Praxis entlehnten Gedanken der Schaffung von Kompensations- und Anpassungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Parkflächen eignen sich u.a. für sogenannte multicodierte Nutzung. So gibt es inzwischen etliche Fälle, in denen Parkflächen nach Geschäftsschluss des Einzelhandels als Stellplätze für umliegende Wohnungen gesichert zur Verfügung stehen. Derartige Modell erleichtern zum Beispiel Aufstockungsprojekte oder verdichtenden Wohnungsbau.

Dieses Beispiel von Mehrfachnutzungsmöglichkeiten von Parkflächen zeigt alternative Regelungskonzepte auf, die dem Ziel der Antragssteller, Investitionen zu erleichtern und Ertragsaussichten zu verbessern, einerseits Rechnung tragen, andererseits aber dafür nicht das Klimaschutz- und Klimaanpassungsziel durch Streichung vollkommen aufzugeben.

Der Gesetzgeber sollte sich darauf beschränken, ein typologisch beschriebenes Mehrfachnutzungsgebot für Dach- und Parkflächen mit dem Ziel auszusprechen, dass Dach- und Parkflächen eben zugleich einen Beitrag zu Energieerzeugung von Erneuerbaren, zu Klimaschutz und zu Klimaanpassung zu leisten haben. Die nur typologische, gesetzlichen Vorgabe wie Photovoltaikinstallation oder Dachbegrünung kann aber ersetzt werden – das kennt man aus dem Naturschutzrecht – durch Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten. So könnte anstelle der – in der Tat auch städtebaulich nicht selten fragwürdigen Photovoltaik-Überdachungspflicht von Parkplätzen – die kombinierte Park- und Stellplatz-Nutzung als „kompensatorische Ablösung der Photovoltaik-Pflicht“ herangezogen werden.

Jedenfalls scheint vor dem Hintergrund der rasant wachsenden Gefahr der Überhitzung innerstädtischer Lagen, der Klimawandel bedingten Starkregenereignissen es gerade kein Ausdruck von Real- und bedachter Wirtschaftspolitik zu sein, diese Gefahren durch schlichte Streichung von §§ 9a, 13 HEG zu negieren. Anzuraten ist vielmehr eine intelligente Anpassung der geltenden Rechtslage, die den Eigentümern und Planern nur einen Rahmen vorgibt, der dann hinreichend flexibel durch kompetente Planung ausgefüllt werden kann. Dies wäre der Weg, um Investitionen auch nachhaltig in Wert zu setzen und der Gefahr entgegenzutreten, sogenannte „stranded assets“ zu produzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlichen Raum
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur
Änderung des Hessischen Energiegesetzes
– Drucks. 21/2390 –**

Ihre Nachricht vom:
11.09.2025

Ihr Zeichen:
P 2.4

Unser Zeichen:
TA 794.0 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
20.10.2025

Stellungnahme Nr.:
084-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die gesetzliche Verpflichtungen
zur Installation von Photovoltaikanlagen auf landeseigenen
Gebäuden sowie auf neu errichteten Stellplatzflächen
abzuschaffen.

Eine Befassung in einem unserer fachlich zuständigen Gremien
war innerhalb der Frist nicht möglich. Unsere Stellungnahme
beruht auf den Rückmeldungen aus unseren Mitgliedstädten.

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Danach beurteilen wir die ersatzlose Aufhebung der Photovoltaikpflicht als Rückschritt für den Klimaschutz in Hessen. Dies gilt vor allem für die geplante Streichung des § 9a HEG. § 9a HEG regelt die verpflichtende Installation von Photovoltaik-Anlagen auf landeseigenen Bestandsgebäuden und bei Neubauten ab einer Nutzfläche von 50 m² sowie auf landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen.

Die beabsichtigte Aufhebung widerspricht den landes-, bundes- und europaweiten Klimazielen, schwächt die Vorbildfunktion des Landes und gefährdet die notwendige Dynamik beim Ausbau erneuerbarer Energien.

Hessen hat sich – wie der Bund und die EU – rechtsverbindlich zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 verpflichtet. Bereits das Klimaschutzgesetz des Landes (§ 3 HKlimaG) formuliert ambitionierte Zwischenziele. Zur Erreichung der Ziele ist aus unserer Sicht ein massiver Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, erforderlich.

Die öffentliche Hand hat eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung der Klimaziele und die landeseigenen Gebäude haben eine Vorbildfunktion. Durch die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf landeseigenen Gebäuden und Stellplatzflächen sendet das Land Hessen ein klares Signal an Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen: Klimaschutz ist notwendig, machbar, und wird aktiv gefördert. Auch Kommunen setzen bereits erfolgreich auf den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen bei Gebäuden. Wenn das Land seine eigenen Gebäude von der Photovoltaik-Pflicht befreit, signalisiert es Zurückhaltung statt Entschlossenheit und schwächt die Glaubwürdigkeit gegenüber Kommunen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern.

Anstelle einer Lockerung der bestehenden Anforderungen sollte der Ausbau der Erneuerbaren Energien daher konsequent weiter vorangetrieben und die Rahmenbedingungen für den Photovoltaikausbau weiter verbessert werden. Dabei sind Gebäude besonders geeignete Flächen, da sie keine zusätzlichen Flächenkonkurrenzen (z. B. mit Landwirtschaft oder Naturschutz) hervorrufen. Gerade in dicht besiedelten urbanen Räumen, in denen Flächen knapp sind, ist es sinnvoll, alle verfügbaren Potenziale zu nutzen. Ein Verzicht auf diese Flächen schwächt oder verlangsamt die Erreichung der Klimaziele – und das in einer Zeit, in der der Klimawandel bereits spürbare Auswirkungen hat.

Wir sehen den Klimaschutzeffekt auch nicht als gering an. Denn jede installierte Photovoltaikanlage vermeidet dauerhaft erhebliche Mengen an Treibhausgasemissionen. Würde die Pflicht gestrichen, hängt die Entscheidung allein vom Marktgeschehen ab, mit dem Risiko von Verzögerungen und ungenutzten Potenzialen.

Bürokratie- und Verwaltungsaufwand könnte aus unserer Sicht reduziert werden, indem die Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wie in § 12 HEG oder auch in § 9a Abs. 5 HEG vereinfacht und durch klare Vorgaben, entschärft würden. Dadurch ließe sich Aufwand reduzieren, ohne die Pflicht insgesamt abzuschaffen.

Eine unserer Mitgliedstädte hatte sich jedoch auch dafür ausgesprochen, § 12 HEG, aber auch nur § 12 HEG, komplett zu streichen, weil die formulierte Verpflichtung schon bei ihrer Einführung Gegenstand von Diskussionen gewesen ist. Auch wir als Hessischer Städtetag hatten zu der Umsetzungsverordnung in Bezug auf § 12 HEG zahlreiche Fragen und Hinweise formuliert.

Eine unserer Mitgliedstädte weist darauf hin, dass der auf landeseigenen Gebäuden erzeugte Solarstrom häufig direkt vor Ort verbraucht werde. Dies verringere die Belastung der Stromnetze und reduziere die Notwendigkeit für teure Netzausbauprojekte. Gerade in Ballungsräumen, wo der Strombedarf hoch ist, sei dies ein entscheidender Vorteil. Die Streichung der PV-Pflicht würde diese Entlastungseffekte zunichtemachen und die Energiewende unnötig verteuern.

Fazit

Wir halten den konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele für erforderlich. Dazu sollten die Rahmenbedingungen für den Photovoltaikausbau insbesondere auf Gebäuden vorangetrieben und weiter verbessert werden.

Der ersatzlosen Streichung der Photovoltaikpflicht im HEG können wir daher nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Schweitzer
Referatsleiterin

20. Oktober 2025

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags

20. Oktober 2025

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die Projektierer und Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen sowie die Stromnetzbetreiber in Hessen.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren.

2. Inhaltliche Einschätzung

Die vorgeschlagene Streichung der PV-Pflicht auf landeseigenen Gebäuden sowie auf neu errichteten größeren Stellplatzflächen sehen wir aus mehreren Gründen kritisch.

Zur Streichung von § 9a HEG

- Der LDEW hat die Bedeutung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für die Akzeptanz der Energiewende immer betont – so z.B. auch in seiner Stellungnahme zur Einführung von § 9a HEG im Jahr 2022. Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass es politisch unglaublich wäre, als Landesgesetzgeber Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft aufzufordern, im Bereich Erneuerbarer Energien mehr zu tun, gleichzeitig aber selbst nicht voranzugehen.
- Im Übrigen kann es für das Land sicherlich auch hilfreich sein, etwaige Herausforderungen bei Antragsstellung, Genehmigungen und sonstigen Praxiserfahrungen selbst zu machen, um daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen, die notwendigen politischen Initiativen zu ergreifen und so sogar zum Bürokratieabbau sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren beizutragen.

20. Oktober 2025

Zur Streichung von § 12 HEG

- Auch die PV-Pflicht auf größeren Parkplätzen halten wir weiterhin für vernünftig. Es handelt sich nur um eine Pflicht bei Neubau, nicht im Bestand, außerdem sind eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, die einen unverhältnismäßigen Aufwand ausschließen.
- Gerade mit Blick auf die Förderung der Elektromobilität ist die Erzeugung Erneuerbarer Energie an der Stelle, wo sie direkt zur Beladung von Elektrofahrzeugen verwendet werden kann, sinnvoll. Kombiniert mit Speichermöglichkeiten ergeben sich so lokale Lösungen, die die Stromnetze entlasten.

Übergeordnete Hinweise

- Wir halten es auch unter dem Aspekt der Verlässlichkeit politischer Entscheidungen für gefährlich, getroffene Entscheidungen immer wieder in Frage zu stellen.
- Uns fehlen im Gesetzentwurf darüber hinaus die Alternativen. Es ist zwar die Rede von „passgenauen Förderinstrumenten und Investitionsanreizen“ allerdings fehlen jegliche Konkretisierungen dazu. Wir befürchten angesichts der aktuellen Haushaltslage des Landes Hessen, dass letztlich keine alternativen Instrumente implementiert werden, die den PV-Ausbau mit der gleichen Effizienz voranbringen wie die bestehenden PV-Pflichten.
- Wir halten nach allen bisherigen Erfahrungen mit den bürokratischen Anforderungen bei Förderprogrammen die Schlussfolgerung im Gesetzentwurf, dass der Verwaltungsaufwand durch Abschaffung der PV-Pflichten und Wechsel zu Förderinstrumenten und Investitionsanreizen „deutlich“ sinkt, für bestenfalls optimistisch. Wenn tatsächlich beabsichtigt sein sollte, den PV-Ausbau weiterhin voranzubringen, dann wäre der Verwaltungsaufwand bei jedem alternativen Instrument zur Erreichung dieses Ziels mindestens genauso hoch wie bei den bestehenden PV-Pflichten. Die Aussage des deutlich sinkenden Verwaltungsaufwands ist nur dann richtig, wenn man stattdessen gar nichts für den PV-Ausbau tun möchte. Angesichts des wachsenden klimaneutralen Energiebedarfs insbesondere in Hessen (u.a. Rechenzentren, Elektromobilität in

STELLUNGNAHME

20. Oktober 2025

einem Transitbundesland, Wärmewende), wäre das aus unserer Sicht aber politisch fatal.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den Gesetzesentwurf der Freien Demokraten insgesamt kritisch und empfehlen, diesen abzulehnen.

3. Ihre Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15

cdw Stiftung gGmbH | Friedrich-Ebert-Straße 104 | 34119 Kassel

Per E-Mail:

h.schnier@ltg.hessen.de; meisert@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr,

Wohnen und Ländlicher Raum

Vorsitzender Herr Michael Boddenberg

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

20.10.2025

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum; Drucks. 21/2390

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (Drucksache 21/2390). Mit dieser Stellungnahme möchte ich ausdrücklich gegen die Abschaffung der Photovoltaik-Pflichten argumentieren und die Beibehaltung als notwendig, verhältnismäßig und zukunftsorientiert begründen.

Die weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen und die zunehmende Dringlichkeit der Klimakrise erfordern eine konsequente Ausrichtung aller politischen Ebenen auf Dekarbonisierung und Energieeffizienz. Zugleich haben die energiepolitischen Krisen der vergangenen Jahre – insbesondere die Abhängigkeiten infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine – verdeutlicht, dass Versorgungssicherheit, wirtschaftliche Stabilität und Klimaschutz untrennbar miteinander verbunden sind.

1. Klimaschutzrahmen und wissenschaftliche Grundlage

Das globale verbleibende CO₂-Budget für die Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 °C ist stark geschrumpft. Nach den aktuellen Berechnungen des Global Carbon Budget 2024 verbleiben ab Januar 2025 nur noch rund 235 Gt CO₂ – das entspricht etwa sechs Jahren Emissionen auf dem heutigen Niveau. Vor diesem Hintergrund müssen alle verfügbaren Maßnahmen mit schneller Umsetzbarkeit und hohem Skalierungspotenzial genutzt werden. Photovoltaik erfüllt diese Anforderungen in besonderem Maße: Sie ist technologisch ausgereift, gesellschaftlich akzeptiert und wirtschaftlich wettbewerbsfähig.

Dächer und Parkflächen sind bereits versiegelte Flächen – ihr solarer Ausbau ermöglicht zusätzlichen Zubau, ohne in Konkurrenz zur Landwirtschaft zu treten. Dies ist entscheidend, um Klimaziele zu erreichen, ohne neue Nutzungskonflikte zu schaffen.

2. Europäischer und bundesrechtlicher Rahmen

Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie (EPBD, Richtlinie (EU) 2024/1275) verpflichtet alle Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass neue Gebäude solarfähig („solar ready“) sind und schrittweise mit Solaranlagen ausgestattet werden. Ab 2026 gilt dies für neue öffentliche und gewerbliche Gebäude, ab 2029 auch für

neue Wohngebäude sowie überdachte Parkplätze. Die Richtlinie ist bis Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Hessen sollte die Planungssicherheit für Kommunen und Bauherrschaften garantieren, die ihre Bauleitplanung und Satzungen bereits an die bestehende Regelung angepasst haben und sich damit im Einklang mit EU Vorgaben sowie Landes- und Bundeszielvorgaben zur Klimaneutralität befinden. So ist das Ziel der Klimaneutralität auf Bundesebene im Gebäudeenergiegesetz und auf Landesebene im Hessische Klimagesetz (HLKG) verankert – für die öffentliche Hand bereits bis 2035.

3. Wirtschaftlichkeit, Systemnutzen und regionale Wertschöpfung

Photovoltaik ist längst die kostengünstigste Form der Stromerzeugung. Laut Fraunhofer ISE (Stromgestehungskosten-Studie 2024) liegen die spezifischen Kosten zwischen 4,1 und 14,4 ct/kWh – mit den niedrigsten Werten bei großen Dach- und Freiflächenanlagen. Neue fossile Kraftwerke liegen deutlich darüber, insbesondere unter Berücksichtigung von CO₂-Bepreisung und Brennstoffkosten.

Zudem trägt der Ausbau dezentraler Photovoltaik wesentlich zur Netzstabilität und Systemeffizienz bei: lokal erzeugter Strom reduziert Übertragungsverluste, senkt die Belastung der Verteilnetze und verringert Netzausbaukosten. Gleichzeitig entstehen Wertschöpfungseffekte für regionale Handwerksbetriebe, Planungsbüros und Energiegenossenschaften.

4. Versorgungssicherheit und energiepolitische Resilienz

Dezentral erzeugter Solarstrom ist ein zentraler Baustein einer widerstandsfähigen, krisenfesten Energieversorgung. Photovoltaik auf Dächern und Parkplätzen diversifiziert die Energiequellen, entlastet die Stromnetze und stärkt die Unabhängigkeit von globalen Märkten. Sie bietet zugleich Schutz vor Preisschocks und volkswirtschaftlichen Risiken. Die Abschaffung der PV-Pflicht würde diese sicherheits- und wirtschaftspolitischen Fortschritte konterkarieren und Hessens Beitrag zu einer resilienten Energieversorgung schwächen.

5. Wirtschaftliche Umsetzbarkeit

Die PV Pflicht signalisiert Bürgerinnen und Bürgern, dass Klimaschutz nicht allein Privatsache ist, sondern auch von öffentlichen und gewerblichen Bauherren verantwortungsvoll getragen wird. Damit stärkt sie die Glaubwürdigkeit der Landesregierung und die Vorbildfunktion öffentlicher Akteure.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass die Wirtschaftlichkeit insbesondere bei größeren Dachflächen nicht allein von der Eigentümerin oder dem Eigentümer abhängt, sondern maßgeblich von der Möglichkeit, die Fläche an Dritte zu verpachten. Viele Energiegenossenschaften, Stadtwerke und Projektentwickler würden bereitstehen, geeignete Dächer zu pachten und Photovoltaikanlagen zu errichten – sofern entsprechende vertragliche und rechtliche Rahmenbedingungen gegeben sind.

Während andere Bundesländer, etwa Baden-Württemberg, die Dachverpachtung explizit als Instrument zur Umsetzung der Solarpflichten in ihre landesrechtlichen Regelungen integriert haben, fehlt in Hessen bislang eine vergleichbare Vorgabe oder Leitlinie. Damit wird die Wirtschaftlichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer häufig zu einem Ausnahmetatbestand, obwohl ein funktionierender Markt für Dachpachtmodelle existiert.

Um die Akzeptanz und Wirksamkeit der PV-Pflicht zu stärken, sollte das Land Hessen daher eine landesweite Rahmenregelung oder Empfehlung zur Dachverpachtung schaffen. Diese könnte Musterverträge, standardisierte Pachtbedingungen und eine Einbindung von Bürgerenergiegesellschaften

vorsehen. Eine solche Regelung würde nicht nur die Zahl der tatsächlich errichteten PV-Anlagen erhöhen, sondern auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit klarer definieren und die Regelungspraxis vereinheitlichen.

6. Schlussfolgerung

Die Photovoltaik-Pflicht ist ein zentrales, rechtlich gebotenes und wirtschaftlich sinnvolles Instrument zur Erreichung der hessischen und europäischen Klimaziele. Sie verbindet Klimaschutz, Wirtschaftsförderung und Versorgungssicherheit auf wirkungsvolle Weise. Ihre Abschaffung wäre nicht nur ein Rückschritt im Klimaschutz, sondern auch ein Widerspruch zu europäischem Recht, eine Schwächung der regionalen Wertschöpfung und ein Risiko für die Energiesouveränität Hessens.

Statt die Pflicht aufzuheben, sollte die Landesregierung sie evaluieren, weiterentwickeln und durch flankierende Förderprogramme ergänzen. Hessen kann damit Vorreiter einer praxisnahen, dezentralen Energiewende bleiben – mit Nutzen für Wirtschaft, Klima und Gesellschaft.

Quellenverzeichnis

- Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE): Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien 2024, Freiburg 2024.
- Global Carbon Project: Global Carbon Budget 2024, veröffentlicht Dezember 2024.
- Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), Brüssel, Mai 2024.
- Hessisches Energiegesetz (HEG) i. d. F. vom 30. Juni 2022.
- Hessisches Klimagesetz (HLKG) vom 12. Dezember 2023.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung der Novelle 2024
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Energieversorgung und Versorgungssicherheit in Deutschland, 2023.
- Land Baden-Württemberg: *Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)*, § 23 „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen“, in der Fassung vom 1. Januar 2023.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Flügge
Geschäftsführer